

Abschrift

LANDKREIS ESSLINGEN
STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

BEBAUUNGSPLAN

ÄNDERUNG „ÖTLINGEN MITTE II“

GEMARKUNG ÖTLINGEN

PLANBEREICH NR. 44.03/3

Gefertigt

Kirchheim unter Teck, den 22. 08. 1990/
Stadtplanungsamt 25. 10. 1990
31. 01. 1991

gez. Pfeifenbring

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß und Zustimmung Vorentwurf	am 12. 09. 1990	
Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB	am 22. 09. 1990	
Beteiligung der Bürger § 3 Abs. 1 BauGB	von 24. 09. 1990	bis 24. 10. 1990
Beteiligung der Träger öffentl. Belange § 4 Abs. 1 BauGB	von 24. 09. 1990	bis 24. 10. 1990
Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt	am 14. 11. 1990	
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	von 06. 12. 1990	bis 11. 01. 1991
Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB	am 30. 01. 1991	
Negativzeugnis gemäß § 11 BauGB mit Erlaß des Regierungspräsidiums In Kraft getreten	vom 17. 05. 1991 Nr. 22-251-2210-44 KuT am 12. 06. 1991	

AUSFERTIGUNGSVERMERK

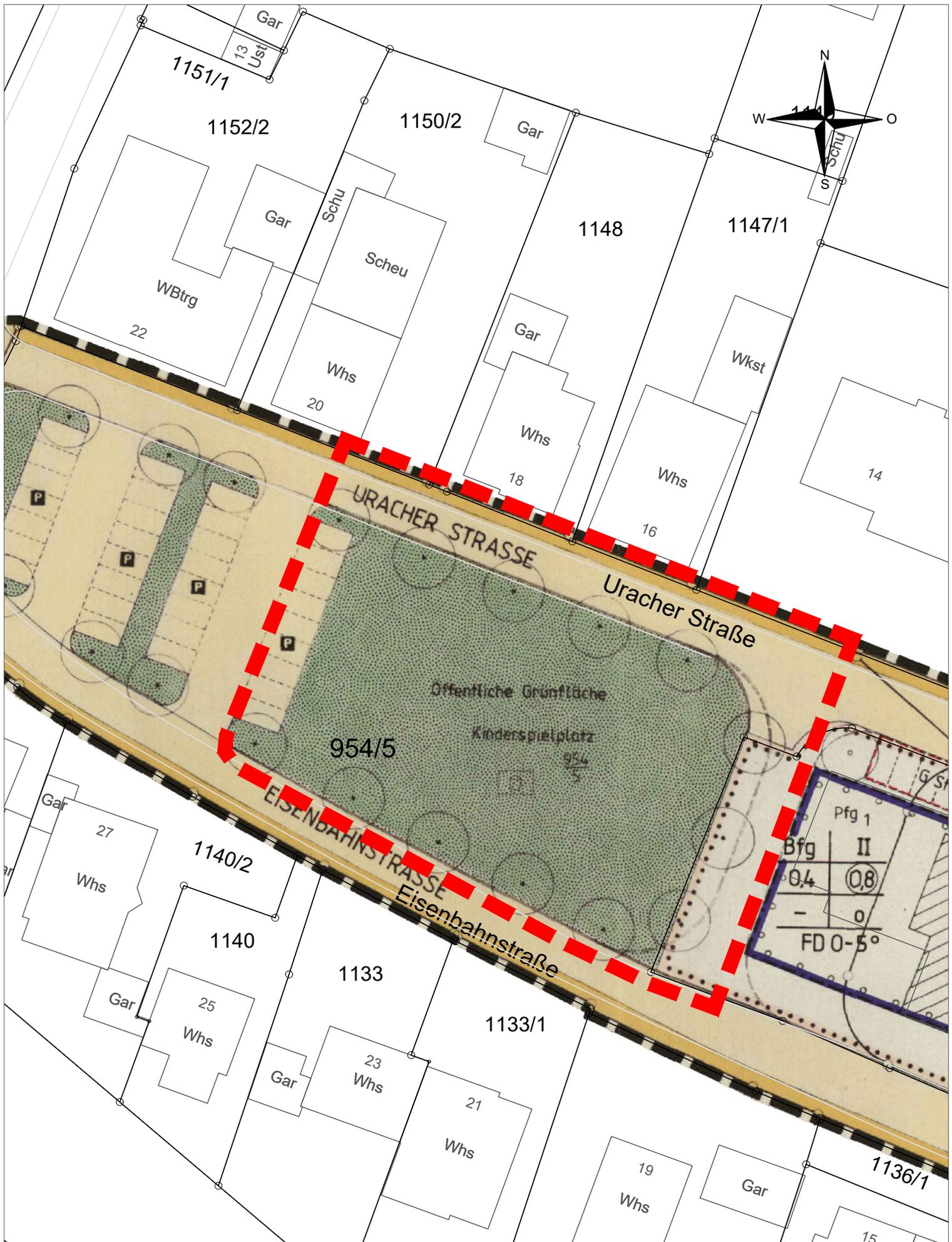
Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den 05. 06. 91



Oberbürgermeister



Maßstab 1 : 500

Grundlage ALKIS:
 Graph. Dateiauszug vom 05.04.2022
 Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de

Rechtsvorläufer B-Plan 44.03/3

Gefertigt:
 Sachgebiet Umlegung und Geoinformation/- eg
 Kirchheim unter Teck, den 15.08.2022

Textteil

zum Bebauungsplan "Ötlingen Mitte II" - Änderung

Gemarkung Ötlingen

Planbereich 44.03/3

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Flächen für Stellplätze Auf den Gemeinschaftsstellplätzen sind nur offene
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Stellplätze zulässig.

Sie sind in Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotter-
rasen oder in ähnlicher Befestigungsart herzustellen.
- 1.2 Pflanzgebot
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB pfg: Innerhalb dieser Fläche sind die Dachflächen
zu begrünen und dauernd zu erhalten.

II. Hinweise

- 2.1 Die Baumschutzverordnung des Landratsamtes Esslingen für die Stadt Kirchheim unter Teck vom 12.09.1985 ist zu beachten.
- 2.2 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.
- 2.3 Es gelten: BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 zuletzt geändert am 25.07.1988
BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990
PlanZVO i.d.F. vom 30.07.1981
LBO i.d.F. vom 28.11.1983
zuletzt geändert am 08.01.1990

ZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

-  Geschößflächenzahl
 Grundflächenzahl
 Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

-  offene Bauweise
 Baugrenze
 FD Flachdach

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl
--	Bauweise
Dachform	

Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

 Baugrundstück für den Gemeinbedarf

 Kindergarten

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

-  Fahrbahn
 befahrbarer Wohnweg
 Gehweg
 Parkplatz

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

-  öffentliche Grünfläche
 Kinderspielplatz

Pflanzgebot, Pflanzbindung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

-  zu pflanzender Baum
 zu erhaltender Baum

Flächen für Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

 Gemeinschaftsstellplätze

  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB